

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 259 Zusammenschluß von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft (Dipl.-Ing. Hans Köhncke und Dipl.-Ing. Ulf Köhncke). S. 175

Wirtschaft und Verkehr

- 260 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Fa. W. R. Bodt & Zn., Beek/Niederlande, St. Jansgildestraat 19). S. 175
- 261 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Kraftverkehr Rhein-Wupper). S. 176

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 262 Viehseuchenverordnung über die Einfuhr von lebenden Pferden, lebenden Rindern, Rauhfutter und Stroh in den Grenzbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 19. März 1971. S. 176

Sozialangelegenheiten

- 263 Zurücknahme einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ (Hildegard Bloch). S. 178

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 264 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 15. März 1971. S. 178
- 265 Viehseuchenverordnung vom 12. März 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. März 1971. S. 179
- 266 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 3. März 1971. S. 179

- 267 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Kerken. S. 179

- 268 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde Issum. S. 180

- 269 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 26. Februar 1971. S. 180

- 270 Anordnung für die in der Stadt Rees stattfindenden Märkte (Marktordnung). S. 181

- 271 Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank. S. 183

- 272 Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Teilung der Evangelisch-lutherischen Gemeinde Elberfeld und die Errichtung des Gemeindeverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld. S. 184

- 273 Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Teilung der Evangelisch-reformierten Gemeinde Elberfeld und die Errichtung des Gemeindeverbandes der Evangelisch-reformierten Gemeinden in Wuppertal-Elberfeld. S. 184

- 274 Umgemeindungsurkunde. S. 185

- 275 Auslegung des Entwurfs der zweiten Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1971. S. 185

- 276 Widmung einer Neubaustrecke (Bestandteil der Landstraße 353 zwischen Monheim-Baumberg und Langenfeld-Richrath. S. 185

- 277 Abschluß zum 31. Dezember 1969 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1969 der Zentraldeponie Emscherbruch GmbH Essen. S. 186

- 278 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 186

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 259 **Zusammenschluß
von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren
zu einer Arbeitsgemeinschaft**
(Dipl.-Ing. Hans Köhncke und Dipl.-Ing. Ulf Köhncke)

Der Regierungspräsident
33. 2410

Düsseldorf, den 23. März 1971

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Hans Köhncke und Dipl.-Ing. Ulf Köhncke mit dem Niederlassungsort Essen, Olbrichstraße 48, haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 175

Wirtschaft und Verkehr

- 260 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Fa. W. R. Bodt & Zn., Beek/Niederlande,
St. Jansgildestraat 19)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 30/2 Bodt

Düsseldorf, den 2. November 1970

Der Firma W. R. Bodt & Zn. in Beek/Niederlande,
St. Jansgildestraat 19, Betriebssitz Beek/Niederlande,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Elten — Spijk/Grenzübergangsstelle nach Rees/Fa. Gebr. Schulten als deutsche Teilstrecke des grenzüberschreitenden Verkehrs von Herwen/Niederlande nach Rees, vom 14. Juli 1970, befristet bis zum 30. Juli 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Auf deutschem Hoheitsgebiet dürfen außer an der Betriebsstätte Berufstätige weder zu- noch aussteigen.

- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Gebr. Schulten, Weberei und Bekleidungswerke,
Oeding/Westf., Zweigwerk Rees.

Es dürfen nur folgende Fahrzeuge eingesetzt werden.

KOM, UB—98—69, Daf, TB 160 DD 530—38 198, 45;
KOM, ZB 34—89, Büssing, 361 113, 46;
KOM, AB 60—02 Daf, TB 160 DF 530, 45;
KOM, VB 67—17, Daf, B 130 ODD 468, 36.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 175

261 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**
(Kraftverkehr Rhein-Wupper)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 28/3

Düsseldorf, den 22. März 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Wuppertal —, Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Köln —, Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion Düsseldorf —, Autobus Hüttenbräucker KG, Leichlingen, Uferstraße 32, Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff, Solingen, Bismarckstraße 45, gemeinsam, in Wuppertal, Köln, Düsseldorf, Leichlingen, Solingen, Döppersberg 47, Clever Straße 32, Graf-Adolf-Platz 14, Uferstraße 32, Bismarckstr. 45, Betriebssitz Wuppertal, Köln, Düsseldorf, Leichlingen, Solingen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Burscheid/Berringhausen nach Bergisch Neukirchen/Pattscheid Fa. Illbruck über Oesinghausen — Hilgen — Kaltenherberg — Burscheid/Mitte, befristet bis zum 31. Dezember 1972, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Willi Illbruck, Bergisch Neukirchen, Pattscheid.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 176

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

262 **Viehseuchenverordnung
über die Einfuhr von lebenden Pferden,
lebenden Rindern, Rohfutter und Stroh
in den Grenzbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf
vom 19. März 1971**

Der Regierungspräsident
63. 2560

Düsseldorf, den 19. März 1971

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310), wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf verordnet:

§ 1

Als Grenzbezirk im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet des Zollgrenzbezirks.

§ 2

Abweichend von den Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern (Einhufer-Einfuhrverordnung) vom 27. Juni 1969 (BGBl. I S. 693) und der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rohfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1970 (BGBl. I S. 449), wird im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs einschl. des Grenzweideverkehrs die Einfuhr von lebenden Pferden, lebenden Rindern, Rohfutter und Stroh aus den Niederlanden unter den nachfolgenden Voraussetzungen zugelassen:

§ 3

1. Pferde im Sinne dieser Verordnung sind Vollblut-, Warmblut-, Kaltblut-, Traber-, Zwerg-, Pony- und Kleinpferde jeglichen Alters und Geschlechts.
2. Pferde, deren Herkunftsort in dem niederländischen Grenzbezirk liegt, dürfen in den deutschen Grenzbezirk vorübergehend eingeführt werden, wenn beim Grenzübertritt eine Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes vorgelegt wird, aus der hervorgeht:
 - a) Anschrift des Pferdebesitzers und Name des Herkunftsortes des Pferdes;
 - b) Angaben zur Identifizierung des Pferdes:
Rasse
Geschlecht
Alter
Farbe
Kennzeichen oder Beschreibung (z. B. Abzeichen, Nummer des Hufbrandes, Marke);
 - c) daß das Pferd während der letzten 3 Monate vor Ausstellung der Bescheinigung oder, wenn es jünger als 3 Monate ist, seit seiner Geburt ununterbrochen in dem unter a) genannten Herkunftsort gestanden hat;
 - d) daß das Pferd sowie alle übrigen Pferde des Herkunftsbestandes frei von Seuchen oder seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind und
 - e) daß im Herkunftsort und in dessen Umkreis von 10 km Rotz (Malleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum) während der letzten 12 Monate, ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum), ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung (Meningo-Encephalitis equorum, Borna'sche Krankheit) während der letzten 6 Monate sowie andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten während der letzten 40 Tage amtlich nicht festgestellt worden sind;
 - f) daß die Bescheinigung eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten hat und daß die Gültigkeit bereits dann erlischt, wenn die Voraussetzungen der in der Bescheinigung geforderten Angaben nicht mehr gegeben sind.
3. Der Reiter oder Begleiter des Pferdes hat die Bescheinigung während des Aufenthalts auf deutschem Gebiet ständig bei sich zu führen.
4. Beim Grenzübertritt unterliegen die Pferde im Sinne des Abs. 2 der klinischen Untersuchung

durch den zuständigen Amtstierarzt. Während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nach Abs. 2 genügt die amtstierärztliche Untersuchung beim erstmaligen Grenzübertritt.

5. Für aus dem deutschen Grenzbezirk stammende Pferde, die vorübergehend in den niederländischen Grenzbezirk ausgeführt worden sind, ist bei der Wiedereinfuhr der Grenzübergangsstelle eine vom zuständigen deutschen Amtstierarzt vor der Ausfuhr ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die die Angaben nach Abs. 2 a) und b) enthält. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. Sofern der vorübergehende Aufenthalt im Ausland mehr als 2 Monate betragen hat, unterliegen diese Tiere bei der Wiedereinfuhr der Untersuchung durch den Amtstierarzt.

§ 4

1. Rinder im Sinne dieser Verordnung sind Hausrinder jeglichen Alters und Geschlechts.
2. Rinder, deren Herkunftsort im niederländischen Grenzbezirk liegt, dürfen in den deutschen Grenzbezirk vorübergehend eingeführt werden, wenn beim Grenzübertritt eine Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes vorgelegt wird, aus der hervorgeht:
 - a) Anschrift des Rinderhalters und Name des Herkunftsortes der Rinder;
 - b) Angaben zur Identifizierung der Rinder:
Geschlecht
Alter
Farbe
Nummer der Ohrmarke
für den Identitätsnachweis können, falls Ohrmarken nicht vorhanden sind, die Silhouettenkarten der Rinder herangezogen werden;
 - c) daß die Rinder sowie alle Klauentiere des Herkunftsortes frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind und daß im Herkunftsort der Rinder und in dessen Nachbargemeinden in den letzten 21 Tagen Maul- und Klauenseuche nicht geherrscht hat. Die Untersuchung darf frühestens 10 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen worden sein;
 - d) daß die Rinder spätestens 15 Tage und frühestens 5 Monate vor dem Grenzübertritt gegen die Virustypen OAC der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff geschützt worden sind;
 - e) daß die Herkunftsorte der Rinder amtlich anerkannte tuberkulosefreie und amtlich anerkannte brucellosefreie Rinderbestände sind;
 - f) daß die Rinder, sofern sie nicht frei von Dasselbeulen sind, einer Behandlung mit einem systemisch gegen die Larven der Dasselselfliege wirkenden Mittel unterlegen haben;
 - g) daß die Bescheinigung eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten hat und daß die Gültigkeit bereits erlischt, wenn die Voraussetzungen der in der Bescheinigung geforderten Angaben nicht mehr gegeben sind.
3. Beim Grenzübertritt unterliegen die Rinder im Sinne des Abs. 2 der klinischen Untersuchung

durch den zuständigen Amtstierarzt. Während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nach Abs. 2 genügt die amtstierärztliche Untersuchung beim erstmaligen Grenzübertritt.

4. a) Für Rinder, die aus Herkunftsbeständen des deutschen Grenzbezirks stammen und nach vorübergehender Ausfuhr in den niederländischen Grenzbezirk in ihre Herkunftsbestände zurückgeführt werden sollen, ist eine Bescheinigung des für den Herkunftsbestand zuständigen Amtstierarztes vorzulegen, aus der die nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) geforderten Angaben ersichtlich sind.
- b) Die Bescheinigung nach a) hat eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten.
- c) Beim Grenzübertritt unterliegen die Rinder im Sinne des Buchst. a) der klinischen Untersuchung durch den zuständigen Amtstierarzt. Während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nach Buchst. a) genügt die amtstierärztliche Untersuchung beim letztmaligen Grenzübertritt vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung nach Buchst. a).

§ 5

Pferde und Rinder, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten werden, dessen Wirtschaftsfläche ein geschlossenes, unmittelbar beiderseits der deutsch-niederländischen Grenze gelegenes Gebiet darstellt (grenzdurchschnittene Betriebe), unterliegen nicht den Bestimmungen dieser und den in § 2 genannten Verordnungen, solange die Tiere nicht die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Wirtschaftsfläche verlassen.

§ 6

1. Die Einfuhr von Pferden und Rindern im Sinne dieser Verordnung ist nicht auf die in der Bekanntmachung vom 17. Juli 1970 bekanntgegebenen Zolldienststellen, bei denen lebende Klauentiere und Einhufer zur Einfuhr und Durchfuhr abgefertigt werden (Bekanntmachung vom 17. Juli 1970 — Bundesanzeiger 1970 Nr. 133) beschränkt.
2. Der Grenzübertritt von Pferden und Rindern im Rahmen dieser Verordnung hat jeweils bei der gleichen Zolldienststelle zu erfolgen, es sei denn, diese Zolldienststelle stimmt dem Grenzübertritt an anderer Stelle zu.

§ 7

1. Die im Rahmen dieser Verordnung eingeführten niederländischen Pferde und Rinder dürfen mit einheimischen Tieren nicht gepaart werden. Dies gilt sinngemäß auch für die künstliche Samenübertragung.
2. Die im Rahmen dieser Verordnung ausgeführten Pferde und Rinder dürfen mit ausländischen Tieren nicht gepaart werden. Dies gilt sinngemäß auch für die künstliche Samenübertragung.

§ 8

Für die Einfuhr von Rauhfutter und Stroh ist eine veterinärbehördliche Genehmigung nicht erforderlich, sofern diese Stoffe aus niederländischen Grenzbezirken zur eigenen Verwendung des Einführenden im Grenzbezirk eingeführt werden und der Grenzeingangsstelle durch amtliche Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachgewiesen wird,

daß das Rauhfutter und Stroh auf Ländereien gewonnen wurde, die von dem Einführenden bewirtschaftet werden.

§ 9

Bescheinigungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

§ 10

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf zugelassen werden, wenn eine Einschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Pferde und Rinder einführt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 als Reiter oder Begleiter eines Pferdes die erforderliche Bescheinigung nicht bei sich führt,
3. entgegen §§ 3 Abs. 5 und 4 Abs. 4 a Pferde oder Rinder ohne die erforderliche Bescheinigung einführt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 eingeführte niederländische Pferde oder Rinder mit einheimischen Tieren paart,
5. entgegen § 7 Abs. 2 ausgeführte Pferde oder Rinder mit ausländischen Tieren paart,
6. entgegen § 8 Rauhfutter und Stroh ohne die erforderliche amtliche Bescheinigung einführt.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Viehseuchenverordnung vom 19. Dezember 1966 (Amtsblatt Regierung Düsseldorf 1967 S. 16) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1971

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 176

Sozialangelegenheiten

263 Zurücknahme einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“

(Hildegard Bloch)

Der Regierungspräsident
24. 25 — 07

Düsseldorf, den 25. März 1971

Die Frau Hildegard Bloch, 41 Duisburg-Wanheim, Nürnberger Straße 41, vom Rat des Bezirkes Cottbus, Abteilung Gesundheitswesen, am 16. 12. 1953 (Nr. 297/53) erteilte staatliche Anerkennung über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege mit der Berechtigung, sich als Krankenschwester zu bezeichnen, wurde durch Bescheid des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 2. Dezember 1970 — 51 1 Zi/Bu 3254 62 — zurückgenommen. Der Bescheid ist unanfechtbar.

Die Einziehung der Erlaubnisurkunde war bisher nicht möglich.

Ich bitte, die Krankenhäuser Ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 178

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

264 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 15. März 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 97 bis 112 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Moers folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in dem Rinderbestand des Landwirts Robert van de Sand, Xanten, Mörmter 9, die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt wurde, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

Der Teil der Stadt Xanten, der begrenzt wird im Westen von der B 57, im Süden von der Straße Am Bruckend, im Osten von der Pistley und im Norden vom Heckgraben.

§ 3

Im Sperrbezirk sind die Bestimmungen der §§ 105 bis 111 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der jetzt geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 15. März 1971

Kreis Moers
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 178

265 **Viehseuchenverordnung
vom 12. März 1971
zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche
vom 3. März 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 97 bis 112 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Geldern folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk erloschen ist, hebe ich meine mit Viehseuchenverordnung vom 3. März 1971 angeordneten Maßnahmen auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geldern, den 12. März 1971

Kreis Geldern
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Ebbert

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 179

266 **Viehseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche
vom 3. März 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 97 bis 104 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Geldern folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in den Rinderbeständen des Heinz-Wilh. Smits, Wachtendonk 2, Langdorf 111, und der Witwe Johanna Schmitz, Straelen 1, Broekhuysen 13, die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt wurde, wird über die verseuchten Gehöfte die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

Von der Gemeinde Wachtendonk die Ortschaft Wankum, und zwar der geschlossene Ort Wankum und der Ortsteil Wankum-Langdorf und von der Stadt Straelen die Ortsteile Broekhuysen, Sang und Dam bis zur Straße Westerbek — Brücken — Herongen.

§ 3

Im Sperrbezirk sind die Bestimmungen der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 in der jetzt geltenden Fassung strengstens zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft und als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geldern, den 3. März 1971

Kreis Geldern
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Ebbert

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 179

267 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Hinausschiebung des Beginns der
Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften
für das Gebiet der Gemeinde Kerken**

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38 / SGV. NW. 7103) wird von der Gemeinde Kerken als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Kerken vom 25. Februar 1971 für das Gebiet der Gemeinde Kerken folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der allgemeinen Sperrstunde für Gast- und Schankwirtschaften wird mit Ausnahme der stillen Feiertage gemäß § 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 113) bis 1 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

1. Silvester/Neujahr (vom 31. 12. bis 1. 1.),
2. Karneval vom Samstag zum Sonntag und vom Sonntag zum Montag.

§ 3

Der Beginn der Sperrstunde wird auf 3 Uhr hinausgeschoben

1. für die Nacht vom 1. 1. zum 2. 1. (Neujahr),
2. Karneval vom Montag zum Dienstag,
3. für die Kirmestage sowie bei Schützenfesten.

§ 4

Das Nichtbeachten der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziff. 6 bis 8 des Gaststätten-

gesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Heimatblatt — amtliches Verkündungsblatt der Gemeinde Kerken — in Kraft.

Kerken, den 16. März 1971

Gemeinde Kerken
als örtliche Ordnungsbehörde
Kentgens
Gemeindedirektor
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 179

**268 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht
beim Wohnungswechsel
innerhalb der Gemeinde Issum**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.) vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210) wird von der Gemeinde Issum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Issum vom 8. Februar 1971 für das Gebiet der Gemeinde Issum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Beim Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Issum ist an Stelle des Meldescheines innerhalb einer Woche eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Person, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VV. MG. NW.) vom 15. Juli 1960 (MBl. NW. S. 2013 / SMBl. NW. 2101).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Tageszeitung „Rheinische Post“, Ausgabe Geldern, in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Issum, den 8. März 1971

Gemeinde Issum
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor
Schoof

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 180

**269 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlaß vom 26. Februar 1971**

Aufgrund des § 14 Abs. 1, des § 16 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11.

1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945), in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchst. a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 5. 1957 (GV. NW. S. 161 / SGV. NW. 7113) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Gemeinde Wachtendonk als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Wachtendonk vom 16. Februar 1971 für das Gebiet der Gemeinde Wachtendonk folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, sofern diese am jeweils vorausgehenden Samstag ab 14 Uhr geschlossen sind:

1. In der Ortschaft Wachtendonk:

- 1.1 Am Sonntag vor Fastnachtssonntag
 - 1.2 Am Sommerkirmessonntag (Sonntag nach Fronleichnam)
 - 1.3 Am Winterkirmessonntag (20. Januar — Sebastianusstag — oder, wenn dies ein Wochentag ist, am darauffolgenden Sonntag)
- jeweils in der Zeit von 11 bis 16 Uhr.

2. In der Ortschaft Wankum:

- 2.1 Am Sonntag vor Fastnachtssonntag
- 2.2 Am Sommerkirmessonntag (29. Juni — Peter und Paul — oder, wenn dies ein Wochentag ist, am darauffolgenden Sonntag)
- 2.3 Am Herbstkirmessonntag (3. Sonntag vor dem 1. Adventssonntag)

jeweils in der Zeit von 11 bis 16 Uhr.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

1. In der Ortschaft Wachtendonk:

- 1.1 Am 2. Samstag vor Fastnachtssonntag
 - 1.2 Am Samstag vor Sommerkirmessonntag
 - 1.3 Am Samstag vor Winterkirmessonntag
- jeweils bis 19 Uhr.

2. In der Ortschaft Wankum:

- 2.1 Am 2. Samstag vor Fastnachtssonntag
 - 2.2 Am Samstag vor Sommerkirmessonntag
 - 2.3 Am Samstag vor Herbstkirmessonntag
- jeweils bis 19 Uhr.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Wachtendonk, den 26. Februar 1971

Gemeinde Wachtendonk
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor
Häck

Die vorstehende Verordnung wurde in der Rheinischen Post, Ausgabe Kreis Geldern, am 1. März 1971 veröffentlicht. Die Verordnung ist somit am 9. März 1971 in Kraft getreten.

Wachtendonk, den 9. März 1971

Der Gemeindedirektor
Häck

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 180

270 **Anordnung
für die in der Stadt Rees stattfindenden Märkte
(Marktordnung)**

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der heute gültigen Fassung, des § 40 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060), der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) erläßt die Stadt Rees als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 26. Januar 1971 für das Gebiet der Stadt Rees folgende Anordnung (Marktordnung):

A. Wochen- und Schweinemarkt

§ 1

Markttage und -plätze

Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag, der Schweinemarkt jeden Samstag auf dem Marktplatz statt. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Wochentag abgehalten. Fällt auch dieser auf einen Feiertag, so fällt der Markt aus.

§ 2

Marktzeiten

Der Markt beginnt ganzjährig um 8 Uhr und endet um 11 Uhr. Der Marktplatz ist innerhalb von 30 Minuten nach Beendigung des Marktes von den Marktbesckern zu räumen. Bei Verstößen kann das Ordnungsamt auf Kosten der Säumigen die zwangsweise Räumung durchführen.

§ 3

Marktgegenstände

Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art;
4. Porzellan, gewöhnliches Steingut, Textilien, Strickwaren, Stahlgeschirr sowie Neuheiten, die in den hiesigen Einzelhandelsgeschäften bisher nicht feilgehalten werden.

§ 4

Marktverkehr

(1) Auf den Märkten der Stadt ist im Rahmen der Marktordnung der Kauf und Verkauf jedermann gestattet.

(2) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert oder den Anweisungen des Marktaufsehers nicht nachkommt, kann des Platzes verwiesen werden. Es ist verboten, Hunde während der Marktzeiten auf den Marktplätzen frei umherlaufen zu lassen oder angeleint mitzuführen, ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 5

Platzanweisung

(1) Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von dem Beauftragten der Stadtverwaltung zugewiesen. Einen Anspruch auf eine bestimmte Verkaufsstelle hat niemand.

(2) Die Marktinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen zu überlassen.

(3) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, auf den freizuhaltenden Flächen Marktwaren oder sonstige Gegenstände aufzustellen oder anzubieten. Die Marktstände auf dem Wochenmarkt sind nebeneinander aufzubauen, damit die Käufer zur Vermeidung von Unfällen gehalten sind, die Passagen längst der Stände zu benutzen. Die vorhandenen Straßen und Gehwege um die Marktplätze müssen freigehalten werden.

(4) Auf dem Markt muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle stehenbleiben. Es ist auch untersagt, zwischen den Marktzeilen mit Waren umherzuziehen und diese zum Verkauf anzubieten.

(5) Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge auf den hierfür nicht besonders freigegebenen Teilen der Marktplätze ist verboten. Unbespannte Wagen oder Motorfahrzeuge, die als Verkaufsstände zugelassen sind, sind von dem Verbot ausgenommen.

§ 6

Vorschriften für Verkäufer

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) in der jeweils gültigen Fassung, dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Per-

sonen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden behaftet sind oder als Bazillenträger gelten.

(2) Alle Personen, welche Marktwaren, insbesondere jedoch Fleisch, Wurst und andere Lebensmittel, feilhalten, haben auf größte Reinlichkeit an sich und ihren Kleidern zu achten.

(3) Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Waren feilgehalten werden, die in unverändertem Zustand genossen werden, oder in welchen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen, ist verboten.

§ 7

Vorschriften für die Verkaufsstände

(1) Jeder Marktstandinhaber muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel in Mindestgröße von 20 × 30 cm mit seinem vollen Namen und seinem Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen.

(2) Es ist verboten, Spitzisen als Befestigungsanker für Buden und Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände und Zugtiere dürfen Straßenlaternen, Verkehrsschilder und Bäume nicht benutzt werden.

§ 8

Gütevorschriften

(1) Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

(2) Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst und Gemüse ist als „Kochware“ deutlich zu kennzeichnen.

(3) Pferdefleisch und Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt sind, sind ausdrücklich als „Pferdefleisch“ bzw. „Pferdefleischwaren“ zu bezeichnen.

§ 9

Behandlung der Waren

(1) Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungsmittel und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben oder auf sonst geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf dem Erdboden auszubreiten.

(2) Die zum Verkauf ausgestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frische Fleisch- und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Räucherwaren, Butter und Käse müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

(3) Die Verkaufstische hierfür müssen mit einer glatten, leicht abwaschbaren Platte versehen und an der den Käufern zugewandten Seite so eingerichtet sein, daß die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen. Diese Vorschrift findet auch auf die Tische der auf Märkten aufgestellten beweglichen Verkaufsstände Anwendung.

(4) Das Berühren und Beriechen von unverpackten Lebensmitteln ist verboten. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht dulden.

(5) Zur Entnahme von Kostproben bei der Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.

(6) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden; insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbeschriebenes Papier benutzt werden.

(7) Das Anbringen von Preisschildern durch Einstecken ist bei allen Lebensmitteln, Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse verboten.

(8) Beim Aufstellen von Heringstonnen sind zum Aufsaugen der Lake Matten, Decken oder dergleichen unterzulegen. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

§ 10

Preisvorschriften

(1) Die Verkäufer haben die Preise ihrer Marktwaren vor dem Verkauf in einer für den Käufer deutlich erkennbaren Weise auf einer Tafel innerhalb des Verkaufsstandes oder an den einzelnen Waren anzubringen.

(2) Die so angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

(3) Die Preise sind nach den im Kleinverkehr üblichen Stück-, Maß- und Gewichtseinheiten anzugeben. Die Angaben müssen bestimmt sein. Es ist unzulässig, obere und untere Preisgrenzen anzusetzen.

§ 11

Maße und Gewichte

(1) Marktstandinhaber, welche Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßige geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

§ 12

Reinlichkeit

(1) Abfälle von Waren und Packmaterial (z. B. Gemüseabfälle, Fischschuppen, schadhafte Früchte, Papier, Späne, Stroh usw.) dürfen nicht auf den Parkplatz geworfen werden. Sie müssen während der Marktzeit innerhalb der Verkaufsstände so verwahrt werden, daß hierdurch weder der Marktverkehr gestört noch der Marktplatz verunreinigt wird. Beim Verlassen des Marktes haben die Marktstandinhaber alle Abfälle und Packmaterialien in mitzubringende Kisten, Säcke oder in die von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe zu bringen.

(2) Das Abschlagen der Tiere, das Abziehen, Rupfen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz verboten. Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen Behältnissen mit festem Boden zum Markt gebracht und feilgehalten werden.

§ 13

Sonderbestimmungen für den Schweinemarkt

(1) Der Marktverkehr mit Schweinen ist nur auf den hierfür bestimmten Stellen des Marktplatzes gestattet. Personen, deren Bekleidung mit Tierkot oder Blut beschmutzt ist, dürfen den Marktplatz nicht betreten.

(2) Die zum Auftrieb vorgesehenen Schweine werden vorher amtstierärztlich untersucht. Der Untersuchungsplatz wird von der Ordnungsbehörde be-

stimmt. Die Schweine sind von dem Anlieferer un-
aufgefordert zur Untersuchung vorzuzeigen.

Über die Weiterbehandlung oder -verwendung
von krankem oder krankheitsverdächtigem Vieh
entscheidet der beamtete Tierarzt.

(3) Im übrigen gelten für den Schweinemarkt die
anderen Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

B. Jahrmärkte (Kirmessen)

§ 14

Allgemeines

Für Kirmessen gelten die Vorschriften der §§ 4
bis 12 dieser Marktordnung, soweit nicht nach-
stehend etwas anderes bestimmt ist. Auf den Kir-
mesmärkten dürfen Waren aller Art feilgehalten
werden.

§ 15

Plätze

(1) Die genehmigten Kirmessen finden auf dem
Marktplatz oder sonst angewiesenen Plätzen statt.

(2) Die Wochen- und Ferkelmärkte können die-
serhalb vorübergehend zeitlich und örtlich verlegt
werden.

§ 16

Betriebszeiten

Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäfte
dürfen das Gewerbe an allen Kirmestagen von
11 bis 24 Uhr ausüben.

§ 17

Aufstellung der Buden und deren Inbetriebnahme

(1) Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau-
und Schießbuden sowie Karussells aller Art bedarf
der besonderen schriftlichen Genehmigung der
Stadtverwaltung — Ordnungsamt —. Die Genehmi-
gung ist unter Beifügung der erforderlichen Unter-
lagen — Länge und Breite der Buden oder der
Länge des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Ge-
genstand der Schaustellungen, Vorrichtungen zum
Schutze des Publikums — schriftlich zu beantragen.

(2) Stände, Buden, Karussells usw. dürfen erst in
Betrieb genommen werden, nachdem sie durch die
Bauaufsicht abgenommen worden sind.

(3) Für die Überlassung der Plätze wird neben der
Erlaubnisgebühr nach der Verwaltungsgebühren-
ordnung ein Platzgeld erhoben, welches von Fall
zu Fall je nach Art und Umfang der zur Aufstel-
lung kommenden Geschäfte von der Stadtverwal-
tung — Ordnungsamt — festgesetzt wird.

(4) Die Stadtverwaltung — Ordnungsamt — kann
die vorherige Sicherstellung des gesamten Platz-
geldes fordern und eine Platzzuteilung hiervon ab-
hängig machen.

(5) Die Quittungen über die Zahlung des Platz-
geldes sind auf Verlangen dem Beauftragten der
Stadtverwaltung vorzulegen.

C. Marktstandgeld

§ 18

Marktstandgeld und Erhebung

(1) Für die Aufstellung von Verkaufs- und sonsti-
gen Ständen auf dem Marktplatz wird ein Markt-

standgeld nach der Satzung über die Erhebung von
Marktstandgeld in der Stadt Rees in der jeweils
gültigen Fassung erhoben. Das Marktstandgeld ist
an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten
der Stadtverwaltung zu entrichten. Die bei der Zah-
lung übergebene Quittung ist während der Markt-
zeit bereitzuhalten und auf Verlangen dem Beauf-
tragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen.

(2) Wer angibt, Marktgegenstände auf Bestellung
zu bringen, hat dies durch die betreffende schriftliche
Bestellung nachzuweisen, andernfalls aber hat er
Standgeld zu entrichten und den Platz für die be-
treffenden Marktartikel einzunehmen.

D. Schlußbestimmungen

§ 19

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung wer-
den auf Grund der §§ 149 (Abs. 1 Ziff. 6) und 151
der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt eine Woche nach dem Tage
ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ver-
kündet.

Rees, den 8. Februar 1971

Höning

Stadtdirektor

Die vorstehende Marktordnung wurde in den
Ausgaben der „Rheinischen Post“ und der „Neuen
Ruhr Zeitung“ vom 15. Februar 1971 veröffentlicht
und ist am 23. Februar 1971 in Kraft getreten.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 181

271 Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchen- gemeinde Lank

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Ein-
verständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchen-
ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus der Evangelischen Kirchengemeinde Uerdin-
gen, Kirchenkreis Krefeld, werden die im Bereich
der im § 2 beschriebenen Grenzen wohnenden Ge-
meindglieder ausgemeindet und zu einer neuen
Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den
Namen

Evangelische Kirchengemeinde Lank
führt.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde
Lank decken sich mit denen des ehemaligen kom-
munalen Amtes Lank.

§ 3

Der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde ist
uniert.

274 **Umgemeindungsurkunde**

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder der Ortschaften Platz und Clemenshammer, der Kommunalgemeinde Remscheid, welche zur Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, gehören, werden aus dieser in die Evangelische Kirchengemeinde Reimscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennep, umgemeindet.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten verläuft wie folgt:

Beginn der Grenze: Gemarkung Lüttringhausen, Flur 1, Nordwestecke der Parzelle Nr. 90. Sodann an der Nordwestgrenze dieser Parzelle entlang und hinüber zur Nordwestecke der Parzelle 83, entlang der Nordwestgrenze dieser Parzelle bis zu der Ecke mit Parzelle 82, an deren Nordwestgrenze vorbei bis zur Ecke mit Parzelle 81, weiter bis zur Ecke mit der Parzelle 9, weiter an den Nordwestgrenzen der Parzellen 9, 7, 6, 4, 3 und 2 vorbei, von der Nordwestecke der zuletzt genannten Parzelle bis zur aufstoßenden Nordwestgrenze der Gemarkung Lüttringhausen, Flur 2, Parzelle Nr. 121, an deren Nordwestgrenze bzw. Nordostgrenze vorbei bis zur Ecke mit Parzelle 99; weiter bis zu deren Ecke mit Parzelle 100, sodann an der Nordwestgrenze der Parzelle 100 vorbei bis auf den Schnittpunkt mit der Wegeparzelle 150/151; sodann diesen Weg entlang bis zum Beginn der Parzellen 77 und 66, an deren Nordwestgrenzen vorbei weiter über die Ostgrenzen der Parzellen 66, 153, 68 und 87 bis zum Morsbach.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Februar 1971
Nr. 2860/70

Evangelische Kirche im Rheinland
— Das Landeskirchenamt —
Dr. Glaser Augustin

Die durch Urkunde vom 15. Februar 1971 von der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — vollzogene Umgemeindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Lüttringhausen und Remscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennep, wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 12. März 1971
44.9.20—60

Der Regierungspräsident
Bäumer
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 185

275 **Auslegung des Entwurfs der zweiten Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1971**

Der Entwurf der zweiten Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen für das Rechnungsjahr 1971

liegt gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) von

Montag, 5. April 1971 bis einschließlich
Mittwoch, 14. April 1971,

im Raum 208 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.45 Uhr, öffentlich aus.

Essen, den 22. März 1971

Siedlungsverband
Ruhrkohlenbezirk

Der Verbandsdirektor

Neufang

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 185

276

Widmung einer Neubaustrecke

(Bestandteil der Landstraße 353 zwischen Monheim-Baumberg und Langenfeld-Richrath)

Gem. § 6 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 305) wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lage der neu erbauten Straße: zwischen Monheim-Baumberg und Langenfeld-Richrath
Kreis: Rhein-Wupper-Kreis
Regierungsbezirk: Düsseldorf
Bestandteil der Landstraße: 353
Beginn der gewidmeten Strecke: km 1,160 neu
= km 1,180 alt
Ende der gewidmeten Strecke: km 3,780 neu
= km 4,170 alt
2. Wirkung der Widmungsverfügung ab 22. 12. 1970.
3. Die alte L 353 wird von km 1,180 bis km 1,500 und von km 4,120 bis km 4,170 in einem besonderen Verfahren eingezogen und von km 1,500 bis km 4,120 zur Gemeindestraße abgestuft.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Köln, den 12. März 1971
503.3—642—82/1/353 (3)

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Kayser

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 185

**277 Abschluß zum 31. Dezember 1969
für das Geschäftsjahr vom 1. 1. bis 31. 12. 1969 der
Zentraldeponie Emscherbruch GmbH Essen**

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer Prüfung durch die

Deutsche Revisions- und Treuhand-
Aktiengesellschaft

aufgrund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung und der Jahresabschluß der Zentraldeponie Emscherbruch GmbH Essen zum 31. 12. 1969 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes können dagegen nicht befriedigen, da die erzielten Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen und auch für die nächsten Jahre mit Verlusten gerechnet werden muß.

Düsseldorf, den 8. März 1971

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten
in Düsseldorf

Dr. Winter

Regierungsdirektor

Vorstehendes Prüfungsergebnis wird hiermit veröffentlicht.

Essen, den 22. März 1971

Zentraldeponie Emscherbruch GmbH

Frischmann

Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 186

**278 Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte**

Die Herrn Willi Kleppen, geboren am 5. 6. 1934 in Bracht, wohnhaft Krefeld, Seyffardtstraße 32, am 11. 1. 1961 ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. K 28, gültig bis 8. 1. 1973, wurde gestohlen. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 18. März 1971

Stadt Krefeld
Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Fabel

Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 186

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.